A. Zur rechtlichen Entwicklung der Eigentumsgarantie

I. Die Eigentumsgarantie des Art. 153 Weimarer Reichsverfassung und des Art. 114 der georgischen Verfassung von 1921

1. Die Eigentumsgarantie nach Art. 153 Weimarer Reichsverfassung

Die grundgesetzliche Gewährleistung des Eigentums nach Art. 14 GG steht entwicklungs- und ideengeschichtlich in der Tradition der verfassungsrechtlichen Verbürgung des Eigentums nach Art. 153 WRV. Aufgrund dieser Tatsache wurde in der Literatur die Auffassung vertreten, daß das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG nur eine Wiederholung des Art. 153 WRV mit geringen Änderungen sei. Im Vordergrund der Interpretation des Art. 14 GG stand danach die in der Weimarer Zeit entwickelte Eigentums- und Enteignungslehre zu Art. 153 WRV. Die wesentlichen Grundlagen der heutigen Eigentumsdogmatik müssten damit in dieser Zeit gesucht werden[1].

Die theoretische Übereinstimmung des Inhalts beider Verfassungstexte belegt jedoch noch nicht ihre juristische Identität. Nur eine insgesamt gleiche Rechtslage des GG und der WRV könnte die Grundlage für den identischen juristischen Gehalt der jeweiligen Verfassungstexte sein. Ein kurzer Überblick über die staatsrechtliche Gesamtstruktur beider Verfassungen macht die unterschiedliche Dogmatik der Eigentumsbestimmungen von Art. 14 GG und Art. 153 WRV[2] deutlich.

a) Art. 153 Weimarer Reichsverfassung kein unmittelbar geltendes Grundrecht

Die Eigentumsgarantie des Art. 153 Abs. Satz 1 WRV war kein Grundrecht im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Die staatsrechtliche Gesamtstruktur des Grundgesetzes hat der Eigentumsbestimmung eine ganz eigene juristische Bedeutung gegeben. Art. 1 Abs. 3 GG (

[1] Leisner, Sozialbindung des Eigentums. 1972, S. 43.

[2] Böhmer, Probleme der Dogmatik und Systematik der Eigentumsbestimmungen des Grundgesetzes, AgrarR, Beilage I/1984, S. 8.

die Bindung des Gesetzgebers an die Grundrechte); Art. 19 Abs. 2 GG (die Wesensgehaltsgarantie); Art. 20 Abs. 3 GG (der Vorrang der Verfassung); Art. 93 I Nr. 4 GG (die Verfassungsbeschwerde) und Art. 93 I Nr. 2 und Art. 100 GG (die abstrakte und konkrete Normenkontrolle) haben Art. 14 GG als wirkliches Grundrecht bestimmt. Die genannten Vorschriften fanden in der Reichsverfassung keine Entsprechung.

Wegen der fehlenden Bindung des Gesetzgebers nach Art. 1 Abs. 3 GG waren die Grundrechte in der Weimarer Republik gegenüber dem Eingriff der gesetzgebenden Gewalt schutzlos und „leerlaufend".[3] Sie konnten durch einfache Gesetze ausgestaltet, eingeschränkt und sogar völlig annulliert werden.[4] Der Versuch von Seiten des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung, den Grundrechtsbestimmungen einen Art. 107 vorzuschieben, der die Grundrechte als Richtschnur und als Schranke für die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung bestimmte, war in der zweiten Plenarsitzung gescheitert. Dem parlamentarischen Gesetzgeber wurden keine Schranken (auch von den Grundrechten) gezogen. Nach Art. 76 WRV war es möglich, die Verfassungsbestimmungen und damit also auch die Grundrechte durch ein einfaches Gesetz der parlamentarischen Mehrheit zu ändern. So stellte G. Anschütz zutreffend fest, daß die Verfassung nicht über der Legislative, sondern zur Disposition derselben stehe[5]. Der Vorrang der Verfassung, der nach Art. 20 Abs. 3 GG die wichtigste Voraussetzung des demokratischen Rechtsstaates ist, hatte in der Weimarer Republik keine wirkliche Bedeutung[6]. Erst das Grundgesetz hat dem Prinzip des Vorrangs der Verfassung Geltung verschafft. Das hatte auch entsprechende Konsequenzen für die Grundrechte. Nach Art. 1 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht; sie binden alle drei staatlichen Gewalten – also auch die Gesetzgebung. Statt dessen wurde der Schutz der Grundrechte in der Weimarer Zeit allein durch die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gewährleistet.[7]

---

[3] Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Bd. VI, 1981, S. 99.

[4] Thoma, Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der deutschen Reichsverfassung im allgemeinen, in: Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. I, 1929, S. 32ff.

[5] Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 14. Aufl., 1933, S. 403.

[6] Scheuner, Die rechtliche Tragweite der Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung des 19. Jahrhunderts, in: Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815 – 1914), Hrsg. von Ernst-Wolfgang Böckenförde.

[7] Wahl, Rechtliche Wirkung und Funktion der Grundrechte im deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts, Der Staat 18 (1979), S. 339.

Gegen diese Wirklichkeit vom „Leerlaufen der Grundrechte“ wurden in der Weimarer Republik Theorien vertreten, die darauf abzielten, dem grundrechtseinschränkenden Gesetzgeber bestimmte Grenzen zu ziehen und damit den Schutz der Grundrechte gegen die einfache Gesetzgebung zu sichern. Erste Ansätze, wie die Lehre von den Institutsgarantien und institutionellen Garantien, vertraten die Auffassung, daß auch der grundrechtseinschränkende Gesetzgeber an einen bestimmten Kern der grundrechtlichen Gewährleistungen gebunden werden mußte[8].

Die Institutsgarantie bezeichnete das subjektive Eigentumsgrundrecht als Grundlage des persönlichen Freiheitsraums und der individuellen wirtschaftlichen Entfaltung.[9] Sie verlangte, daß der Gesetzgeber das Institut des Eigentums jedenfalls in seinem Wesensgehalt erhalten mußte[10].

Trotz dieser Bemühungen in der Literatur konnte Art. 153 WRV in Wirklichkeit jedoch keinen umfassenden Grundrechtsschutz bieten, da eine prozessuale Durchsetzungsmöglichkeit fehlte. Die Reichsverfassung kannte keine mit der abstrakten und konkreten Normenkontrolle (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 100) und mit der Verfassungsbeschwerde (Art. 93 IVa GG) vergleichbare Verfassungsbestimmungen. Aufgrund dieser normativen Lage gab es in der Weimarer Zeit noch keine ausdrückliche Grundlage für eine richterliche Überprüfung der Grundrechte vor Eingriffen des Öffentlichen Gewalt. Erst das Grundgesetz hat im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung dem Bürger die Rechtsmacht verliehen, sich durch die Berufung auf die Grundrechte gegen verfassungswidrige Eingriffe zur Wehr zu setzen.

---

[8] Schmitt, Verfassungslehre, 1928, S. 163.

[9] Thoma, Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der deutschen Reichsverfassung im allgemeinen, in: Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. I, 1929, S. 22 und 32.

[10] Durch Art. 19 Abs. 2 GG positivrechtlich gewährleistete materielle Sicherung der Grundrechte gegen alle staatlichen Gewalten war schon theoretisch in dieser Weimarer Staatslehre angelegt. So auch Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland III / 2, 1994, S. 843; Dreier, Grundgesetz Kommentar 1996, S. 1082; Krebs, in: Münch / Kunig Grundgesetz Kommentar, Bd. I, 1992, S. 999; Herbert, Der Wesensgehalt der Grundrechte, EuGRZ, 1985, S. 322.